



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

## Postzustellungsurkunde




Thode  
Referat 123  
Justizariat; IFG-Koordination; Be-  
hördlicher Datenschutz, Beschwer-  
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, 16. Juni 2022

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 068  
BEZUG Ihre Anfrage vom 30. März 2022

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 30. März 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Infor-  
mationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

*„Sämtliche[r] Briefe und eMails, die Bundestagsabgeordnete zur Unterstüt-  
zung von Unternehmen seit 24. Februar 2022 an das Bundeskanzleramt  
geschickt haben. Einem vergleichbaren Antrag für Briefe wurde zuvor bei-  
spielsweise vom Bundeswirtschaftsministerium mehrfach stattgegeben. So  
hatte u.a. der Tagesspiegel über entsprechende Briefe berichtet (vgl.  
[https://www.tagesspiegel.de/plus/lieber-peter-bitte-eine-sondergenehmi-  
gung-abgeordnete-schickten-60-bittbriefe-an-wirtschaftsministe-  
rium/26694866.html](https://www.tagesspiegel.de/plus/lieber-peter-bitte-eine-sondergenehmi-<br/>gung-abgeordnete-schickten-60-bittbriefe-an-wirtschaftsministe-<br/>rium/26694866.html)).“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

Ihr Antrag wird abgelehnt, da für Ihre Anfrage der **Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes nicht eröffnet** ist (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 IFG).

Zwar ist das Bundeskanzleramt eine „Behörde des Bundes“ im Sinne des IFG (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG). Allerdings gilt das IFG für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 IFG).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Sie begehren Informationen zu Kontaktaufnahmen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit dem Bundeskanzleramt seit dem 24. Februar 2022. Sowohl das Tätigwerden als auch das Nicht-Tätigwerden eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zu einem politischen Sachthema stellt die Wahrnehmung einer parlamentarischen Angelegenheit dar. Sie fällt unter die grundgesetzlich geschützte Mandatsausübung (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), betrifft also keine Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgabe, für die der Anwendungsbereich des IFG eröffnet wäre (§ 1 Abs. 1 S. 2 IFG; vgl. auch BT-Drs. 15/4493, S. 8). Bei einem entsprechenden Antrag direkt bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages wäre der Anwendungsbereich des IFG zum Schutz der freien Mandatsausübung nicht eröffnet (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 194).

Diese gesetzgeberische Grundentscheidung hat das Bundeskanzleramt zu beachten. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thode

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bundeskanzleramt.de-mail.de](mailto:poststelle@bundeskanzleramt.de-mail.de) erklärt werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.